

Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen in der Gemeinde Krummhörn (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 in der Fassung vom 17.03.2017 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 5 vom 31.03.2017, Seite 65) der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl S. 9) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende 1. Änderung zur Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Krummhörn erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

(1) KatzenhalterInnen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Des Weiteren ist das Tier bei einem deutschen Heimtierregister zu registrieren. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von weniger als fünf Monaten.

(2) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung sowie der Nachweis über die Registrierung sind während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 2 Ausnahmen von der Kastrationspflicht

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- oder Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Krummhörn, den 15.04.2024

Gemeinde Krummhörn